

Statuten „Vrapciste Verein Schweiz“

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «**Vrapciste Verein Schweiz**», abgekürzt „**VVS**“, besteht ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter, Humanitärer- und Hilfsverein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er wurde im Jahre 1993 in Dietikon/ZH gegründet und hat dort seinen Sitz. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die ganze Schweiz und Ausland. Er ist politisch sowie national neutral und verfolgt bei der Ausübung seiner Ziele die besonderen ethischen Werte des Islam.

II. Ziel und Zweck

Art. 2

Der Vrapciste Verein Schweiz verfolgt hauptsächlich, nicht abschliessend, folgende Ziele:

- a) Der Verein fördert und unterstützt bedürftige Menschen und Familien unter der Armutsgrenze in unserem Heimatdorf Vrapciste in Mazedonien.
- b) Der Verein unterstützt verschiedenartige Projekte im Herkunftsdorf Vrapciste mit dem Ziel der Verbesserung des Lebensstandards, verbessern der Gesundheitsversorgung, Erziehung und Bildung.
- c) Der Verein unterstützt bedürftige, aus Vrapciste stammenden Studierende im In- und Ausland im Sinne Gewährung einer Stipendiat nach strengen Vergaberegeln.
- d) Der Verein fördert die Integration ihrer Mitglieder in der Schweizer Gesellschaft durch verschiedene Kultur-, Sport-, Humanitäre- sowie Bildungsaktivitäten in Abstimmung mit den Vereinsstatuten. Er setzt sich für interkulturelle Zusammenarbeit allen in der Schweiz lebenden Menschen sowie nationale und internationale Hilfestellung.
- e) Der Verein fördert den Aufbau und die Erhaltung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen deren Mitgliedern. Er fördert ausserdem die Zusammenarbeit mit anderen in der Schweiz sowie in übriger europäischer Diaspora wohnenden Menschen aus unserer Heimatregion.
- f) Der Verein fördert die Koordination und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen innerhalb und ausserhalb der Schweiz in Abstimmung mit den Vereinsstatuten.
- g) In Ausnahmefällen kann der Verein humanitäre Hilfestellung und Unterstützung der Projekte auch ausserhalb des Heimatdorfs Vrapciste leisten, zum Beispiel in der Schweiz.

III. Mittel und Haftung

Art. 3 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt VVS über folgende Mittel:

- a.) Mitgliederbeiträge
- b.) Spenden und Zuwendungen aller Art
- c.) Erträge aus den Vereinsaktivitäten
- d.) Subventionen, Sponsorschaft und Förderungen



Art. 4

Für die Verbindlichkeiten und Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen. Gewinnbringende Investitionen, Einlagen und Beteiligungen sind ausdrücklich nicht erlaubt.

IV. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder vom VVS können in der Schweiz oder im Ausland wohnhafte natürliche Personen sowie in der Schweiz ansässige juristische Personen werden, welche den Vereinszweck ideell oder operativ unterstützen.

Art. 6

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern (**Aktivmitglieder**)
- Ausserordentlichen Mitgliedern (**Passivmitglieder**)

Ordentliche Mitglieder, mit Stimmrecht, können nur natürliche Personen über 18 Jahre werden, die sich verpflichtet fühlen ein Mindens Mitgliedsbeitrag regelmässig zu zahlen.

Ausserordentliche Mitglieder (z.B. Förderer, Berater, Ehrenmitglieder, Gönner, Sponsoren) ohne Stimmrecht, können natürliche als auch juristische Personen sein.

Art. 7

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, in Streitfällen die Generalversammlung. Die Aufnahme kann ohne Begründung verweigert werden.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Todesfall, Auswandern oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit, mit Angaben von Gründen, vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ein wesentlicher Grund für einen Ausschluss stellt z.B. das nicht bezahlen des Mitgliederbeitrages dar. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen und eine Beurteilung durch diese verlangen. Im diesem Fall ist ein schriftliches und begründetes Begehren innert 20 Tagen, seit Mitteilung des Ausschlusses, an den Vorstand zu richten.

V. Vereinsorgane

Art. 9

Die Organe von VVS sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand



VI. Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 11

Die jährlich stattfindende ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt schriftlich.

Ausserordentliche Generalversammlungen können mit einer kürzeren Frist einberufen werden.

Art. 12

Anträge von Mitgliedern zu Händen der Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 1 Woche vor dem Termin der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 13

Vereinsbeschlüsse werden durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Eine Statutenänderung benötigt eine Zustimmung einer 2/3-Mehrheit.

Art. 14

Die **Generalversammlung** hat die ihr aufgrund der Statuten zustehenden Befugnisse über die Beschlüsse gefällt werden können, namentlich:

- a.) Wahl und Enthebung des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b.) Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Jahresberichts und Budgets
- c.) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d.) Entlastung des Vorstandes
- e.) Änderung der Statuten
- f.) Festsetzung und Änderung des Mitgliederbeitrages
- g.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

VII. Vorstand

Art. 15

Der **Vorstand** besteht aus mindestens **drei** und maximal **neun** Mitgliedern. Der Vorstand besteht aus dem: **Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär, Kassier** und übrigen **Vorstandsmitgliedern**. Mitglieder des Vorstandes müssen ihre Amtsgeschäfte persönlich ausüben und sie können nicht vertreten sein. Die Vereinigung von höchstens zwei Funktionen in einer Person ist zulässig.



Art. 16

Der Präsident wird von der Generalversammlung für eine Periode von **zwei Amtsjahren** gewählt. Die Wiederwahl ist für eine Amtsperiode von mindestens einem und maximal zwei Jahren zulässig.

Art. 17

Der Vorstand konstituiert sich selbst und versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen.

Art. 18

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Alle Vereinsdokumente müssen elektronisch oder auf Papier archiviert werden und sind ausschliesslich Eigentum des Vereins.

Art. 19

Scheidet der Präsident vorzeitig aus, übernimmt der Vize-Präsident seine Amtsgeschäfte bis zum Wahl des neuen Präsidenten an der nächsten GV. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 20

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen sowie Entscheidungsbefugnisse und ist für alle Vereinsgeschäfte, sprich für die Leitung des Vereins zuständig, welche nicht von Gesetz wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Ergreifung der nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks
- Leitung sowie Vertretung des Vereins gegen aussen
- Die Festlegung der Organisation des Vereins
- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Ausarbeiten von Statuten und Anträgen
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Die Oberaufsicht über die von ihm mit der Geschäftsführung und weiteren Aufgaben betrauten Personen oder Kommissionen.
- Aufnahme und Kündigung von Einberufenen oder Angestellten des Vereins.
- Verwaltung und Verfügung des Vereinsvermögens zur Erfüllung des Vereinszwecks
- Dem Vorstand ist untersagt Investitionen über 5'000 CHF pro Jahr eigenmächtig zu tätigen. Solche Investitionen müssen an der GV zur Abstimmung vorgelegt werden. Ausgenommen davon sind laufende Projekte wie Stipendien und Hilfspakete (Ramazan Pakete) oder ähnliche Hilfsprojekte in Katastrophenfällen.

Art. 21

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.



Art. 22

Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt freiwillig aus und erhalten für ihre Tätigkeit keine Arbeits- und Spesenentschädigung.

VIII. Unterschriftberechtigung / Stempel

Art. 23

Der VVS wird rechtswirksam vertreten durch die Kollektivunterschrift **zwei** seiner Vorstandsmitglieder, denen die Generalversammlung die Unterschriftberechtigung verliehen hat. In der Regel sind das der Präsident und der Kassier oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Verein hat ein kreisrunder Stempel mit Inschrift: Vrapciste Verein Schweiz in Zentrum und am Rande das gleiche Inschrift noch in türkischer und in albanischer Sprache.

IX. Statutenänderung und Auflösung

Art. 24

Änderungen der vorliegenden Statuten bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder während einer ordentlichen der Generalversammlung, wenn mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder daran teilnehmen. Wird dieses Quorum nicht erreicht so ist innert zwei Monate eine zweite ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In diesem Fall ist eine einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder nötig.

Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss, einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung, mit einem Stimmenmehr von 3/4 der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der ordentlichen Mitglieder daran teilnehmen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist innert einem Monat eine zweite ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschliessen kann. Für die Auflösung des Vereins ist auch in diesem Fall eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 26

Im Falle einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder über die Verwendung eines allfälligen Überschusses. Der Vorstand wird mit der Liquidation des Vereinsvermögens beauftragt.

X. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Gründungsstatuten des Vrapciste Verein Schweiz vom 13.03.1993 (auf Türkisch: VRAPCISTE BIRLIK FONDU-ISVICRE) und treten mit der Annahme an der ordentlichen Generalversammlung vom 02.03.2019 in Kraft.

